

Landgericht Kassel

13 O 1568/25



Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Frau
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

SUNNIVA GmbH, ges. vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED], Honer
Straße 49, 37269 Eschwege

- Beklagte -

hat das Landgericht Kassel – 3. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am
10.10.2025 für Recht erkannt:

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die im Hinblick auf
eine zur Erfüllung eines Verbrauchsgüterkaufvertrages gelieferte Ware
nach zwei gescheiterten Nachbesserungsversuchen den Rücktritt vom
Vertrag erklärt haben, zu behaupten, der Verbraucher müsse die
Rücksendung auf eigene Kosten selbst über einen geeigneten
Versanddienstleister organisieren und sei für die Kosten der Rücksendung
selbst verantwortlich, wobei erst nach Erhalt des Artikels eine
Rückerstattung bearbeitet werde, wie geschehen gegenüber Herrn
[REDACTED]

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250. 000, 00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 23.09.2025 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 13.10.2025



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle